

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 396 - 396

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

gebildet hatte und den der Beklagte bei der Anlage des Weinbergs auf diesem von ihm gekauften Waldteile zuwerfen ließ, und gar die früher bestandene Mulde auf dem R.-Wege wieder herstelle. Denn auch das Verbot des Art. 34 des Wasserbenützungsgesetzes geht nicht so weit, daß der Eigentümer eines Grundstücks die Bauart des Grund und Bodens nicht ändere, sich gegen die bei einer Wasserflut herabströmenden Wassermassen und die Bodenbestandteile, die solche Fluten jeweils mit sich führen, überhaupt nicht und auch nicht in einer Weise, die eine besondere Belästigung fremden Eigentums nicht verursacht, schützen dürfe. Der Kläger kann sonach nur verlangen, daß der Beklagte Vorkehrungen trifft und unterhält, die geeignet sind, den belästigenden oder gegen früher mehr belästigenden Wasserzulauf, den der Beklagte bewirkt haben soll, zu verhüten. II. Civ.-S. Nr. I 67/02; Urteil vom 17. Juni 1902.

III. Literatur.

E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), München.

Gesetz vom 9. August 1902, das Nachlaßwesen betreffend, nebst der Nachlaßordnung vom 20. März 1903, sowie einem Auszug aus dem Gebührengesetz in der nunmehrigen Fassung, ferner einem Abdrucke der sonstigen Ausführungsvorschriften und des Erbschaftssteuergesetzes samt Vollzugsbekanntmachung in der jetzt geltenden Fassung, mit Erläuterungen und Sachregister herausgegeben von Dr. Albert Haberstumpf, kgl. Amtsrichter in München. 1903. IX und 291 S. Preis der vorliegenden Lieferung einschließlich der Einbanddecke 1 Mk. 50 Pf.

In Nr. 28 des vorigen Jahrgangs dieser Blätter haben wir die erste Lieferung dieses praktischen Werkchens angezeigt (Bl. f. R. 1902 S. 543, 544) und dabei auf die noch ausstehende Schlußlieferung hingewiesen, welche die damals noch ausstehenden Ausführungsvorschriften, insbesondere die neue Nachlaßordnung bringen sollte. Nachdem nun unterm 20. März 1903 die Nachlaßordnung erschienen ist, haben die Verlagsbuchhandlung und der Herausgeber ihr Versprechen erfüllt und durch die zweckmäßige Edition der Ministerialbekanntmachung vom 20. März 1903 samt ihren Beilagen, Tabellen u. s. w. das vorliegende Werkchen abgeschlossen. Die in der ersten Lieferung abgedruckte, nur einen vorläufigen Charakter tragende Ministerialentschließung vom 6. Oktober 1902 wird durch die in der Ministerialbekanntmachung vom 20. März 1903 enthaltene neue Nachlaßordnung ersetzt, weshalb die S. 93—122 der ersten Lieferung zu kassieren und durch die neuen S. 93 u. ff. zu ersetzen sind. Außer den Ausführungsvorschriften über das Nachlaßwesen enthält das vorliegende Bändchen auch das Bayer. Gesetz über die Erbschaftsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899, mit dem Vollzugserlasse vom 27. Dezember 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1902. Es ist hochverdienstlich von dem Herausgeber, daß er behufs Prüfung der in der Nachlaßordnung behandelten Rechtsfragen die einschlägigen, in den Kommentaren meistens nicht verarbeiteten neuesten Entscheidungen und Literaturbehelfe über das Nachlaßverfahren in der Form von Anmerkungen zur Nachlaßordnung zusammenstellt „und dabei gewisse nicht zu billigende Übungen der Praxis“, wie er sagt, streift. Ein sehr eingehendes alphabetisches Sachregister erleichtert den Gebrauch des empfehlenswerten Werkchens. R.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des kgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.